

## Liefer- und Zahlungsbedingungen der Delimon GmbH, Düsseldorf

### I. Angebote

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der DELIMON GmbH ("Lieferer", nachfolgend auch "wir"/"uns"/"unsere") gegenüber Unternehmern, die Waren oder Leistungen der Delimon GmbH bestellen ("Besteller"). Von diesen Bedingungen abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Diese werden daher auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Besteller die Geltung seiner Einkaufsbedingungen der Bestellung zugrunde legt und wir diesen nach Eingang bei uns nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
2. Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Die darin genannten Preise und Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn der Liefervertrag innerhalb von 4 Wochen zustande kommt.
3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### II. Umfang der Lieferung und Leistung

1. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist ausschließlich nur unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Schutzvorrichtungen und Montagebehelfe, wie z.B. Aufstellkonsolen, werden nur insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist.
3. Bei Leistungen von Montagearbeiten liegen die in der Anlage beigefügten Montagebedingungen Inland im Falle der Ausführung der Montagearbeiten im Inland und Ausland im Falle der Ausführung der Montagearbeiten im Ausland zu Grunde.

### III. Preise und Zahlung

1. Bei Lieferungen gelten mangels besonderer Vereinbarung die Preise ab Versandstation ausschließlich Verpackung, Versandkosten, Zölle und Mehrwertsteuer.
2. Mangels besonderer Vereinbarung werden unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Montage- und Instandsetzungsrechnungen werden innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
3. Zahlung mittels Wechsel oder Eigenakzept ist nur mit unserer Zustimmung möglich und bewirkt auch dann niemals die Erfüllung. Die von den Privatbanken üblicherweise berechneten Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Skontoabzug ist nicht statthaft.
4. Soweit die Zahlung nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles erfolgt ist, kommt der Besteller auch ohne vorherige Mahnung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung, bzw. bei Bestreiten des Rechnungserhalts nach Empfang der Leistung, leistet (§ 286 Abs. 3 BGB). Der Lieferer ist berechtigt, für die Dauer des Verzuges die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 Abs. 2 BGB) zu berechnen. Das Recht des Lieferers, einen höheren Verzugszins zu berechnen, wird durch entsprechende Nachweis geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft, es sei denn die Gegenansprüche sind rechtskräftig gegen uns festgestellt.
6. Die Verpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
7. Mindestauftragswert je Auftragsbestätigung siehe Preisliste bzw. auf Anfrage.

### IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Abklärung aller Auftrags- und Fertigungsdetails, Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und evtl. Beistellteile.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Genannte Lieferzeiten und -termine begründen kein Fixgeschäft. Lieferverzug entsteht erst, wenn wir eine angemessene Nachfrist nicht einhalten und keiner der nachfolgenden, einen Lieferverzug ausschließenden Sachverhalte vorliegt.
4. Wenn der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel, ob im Werk des Lieferers oder bei seinem Unterlieferanten eingetreten – z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Streik, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferung in angemessenem Umfang. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in oben genannten Fällen die Lieferfrist oder wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Bestellers. Treten die vorgenannten Umstände beim Besteller ein, so gelten die Rechtsfolgen auch für die Abnahmeverpflichtung des Bestellers. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Im Fall der Unmöglichkeit verpflichtet sich der Lieferer, den Besteller über den Eintritt der vorgenannten Ereignisse unverzüglich zu informieren und hat diesem etwaig erbrachte Gegenleistungen zu erstatten.
5. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v. H., im ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
6. Wird der Versand auf Wunsch oder durch Umstände des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die für die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
7. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

### V. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.
5. Die Lieferung gilt als erfüllt:
  - a) Bei Vereinbarungen eines Pauschalpreises, der die Montageleistung einschließt: Sobald die Betriebsbereitschaft nachgewiesen ist. Falls der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Betriebsbereitschaft keine Gelegenheit zum Nachweis gibt, gilt die Betriebsbereitschaft auch ohnedies als erwiesen.
  - b) Bei allen anderen Lieferverträgen: Nach durchgeführtem Versand oder – bei Fehlen von Versandinstruktionen – bei Meldung der Versandbereitschaft.

### VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bis auf Widerruf weiterveräußern, jedoch ist die gegen dessen Kunden entstehende Kaufpreisforderung an den Lieferer abgetreten, der bei Zahlungsverzug des Bestellers die Abtretung dem Endkunden offenlegen kann.
6. Verarbeitung, Einbau und Umbildung von unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware durch den Besteller geschehen nur für den Lieferer. Der Lieferer behält das Eigentum, bzw. anteiliges Miteigentum an der zusammengesetzten neuen Sache im Rechnungswert des Liefergegenstands.
7. Der Besteller tritt an den Lieferer zur Sicherung der Forderungen des Lieferers gegen den Besteller auch die Forderungen ab, die durch den Verkauf der mit der Eigentumsvorbehaltware verbundenen Produkte gegen einen Dritten erwachsen.
8. Der Lieferer wird die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Lieferers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

### VII. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung in Textform anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Verjährungsfrist in Textform anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Warenlieferungen und Montagen, die nicht für Bauwerke bestimmt sind bzw. erbracht werden, 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung bzw. im Falle des Annahmeverzugs ab Gefahrübergang.
2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren und nicht im Abnahmeprotokoll festgehalten wurden, ausgeschlossen.
3. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Sachmangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Sachmangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Rückgängigmachung des Vertrages kann der Besteller nicht verlangen, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist oder der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit eines von uns erbrachten Werkes nur unerheblich mindert.
4. Gibt der Besteller uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
5. Bei Waren, die als deklariertes Material verkauft worden sind, stehen dem Besteller bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu. Beim Verkauf von II a-Material ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.
6. Muster, Proben, Analysedaten und sonstige Angaben über die Beschaffenheit oder die Abmessungen der Ware sind unverbindliche Rahmenangaben, sofern sie nicht ausdrücklich zugesichert werden.
7. Bei Aufträgen zur Anarbeitung beigestellter Materials übernehmen wir keine Haftung für die Qualität des angelieferten Materials oder für dessen Verarbeitbarkeit. Eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
8. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfalle, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Satz oder die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Besteller eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt, sind vom Besteller zu tragen.
9. Rückgriffsrechte des Käufers nach § 478 BGB bleiben unberührt.

### VIII. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und IX entsprechend. Ausgenommen vom Haftungsausschluss und von der Haftungsbegrenzung sind die in § 309 Nr. 7 BGB genannten Haftungen sowie eine Haftung nach dem ProdHaftG.

### IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung von Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen vor, und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer. Weitere Rücktrittsrechte nach §§ 323, 324, 326 Abs. 5 BGB bleiben ebenfalls unberührt.
5. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

### X. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

### XI. Rücklieferungen

Materialrücklieferungen sind zu richten an: Delimon GmbH, Niederlassung BEIERFELD, 08344 Grünhain-Beierfeld, Am Bockwald 4

### XII. EDV - Hinweis

Nach dem BDSG und der DSGVO sind wir verpflichtet, Sie als unseren Kunden darüber zu benachrichtigen, dass wir Daten Ihrer Firma und der uns benannten Ansprechpartner, soweit geschäftsnötig und zulässig, bei uns oder bei Dritten speichern. Davon sind natürlich nur solche Angaben betroffen, die direkt aus unseren Geschäftsbeziehungen stammen. Einzelheiten über die Datenspeicherung und Ihre Rechte erläutern wir in unserem Informationsblatt: "Bijur Delimon International - Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für Geschäftspartner bzw. deren Ansprechpartner."

### XIII. Gerichtsstand, geltendes Recht

Für den Vertrag und etwaige Streitfälle, die sich aus Auslegung und Erfüllung des Vertrages ergeben, gilt deutsches Recht und ist das Gericht in Düsseldorf zuständig.